

## 1. Allgemeines

Die Bedingungen gelten für alle Leistungen und Lieferungen und sind ein Bestandteil für Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen. Wünscht der Kunde andere Bestimmungen, so sind diese in schriftlicher Form zu bestätigen. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## 2. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir nach Eingang einer Bestellung die Annahme schriftlich bestätigt haben. Die Auftragsbestätigung ist im Rahmen unserer allgemeinen Lieferbedingungen verbindlich.

## 3. Umfang der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung oder Leistung ist unsere Auftragsbestätigung oder der von uns unterzeichnete Werk- resp. Kaufvertrag massgebend. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich verrechnet.

## 4. Dokumentation

Mit unseren Lieferungen wird normalerweise eine technische Dokumentation, bestehend aus Disposition und Schema, mitgeliefert. Abweichungen davon bedingen entsprechende Vereinbarungen und müssen bei Vertragsabschluss festgehalten werden.

## 5. Geistiges Eigentum

Alle von uns abgegebenen technischen Unterlagen, inklusive Softwareprogramm, bleiben unser geistiges Eigentum. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht kopiert oder Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht werden. Sie dürfen auch nicht zur Anfertigung des Werkes oder von Teilen desselben verwendet werden.

## 6. Vorschriften am Bestimmungsort

Der Besteller hat uns auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung, die Montage, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

## 7. Preise

- 7.1. Die Offerte ist bis zur Auftragsbestätigung unverbindlich.
- 7.2. Die Preise verstehen sich in **CHF**, ohne irgendwelche Abzüge. In unseren Offerten resp. Auftragsbestätigungen wird festgelegt, wie die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie weitere Nebenkosten verrechnet werden.
- 7.3. Wir behalten uns eine Preisanpassung vor:
  - soweit Gleitpreise vereinbart worden sind.
  - nachträglich eine Lieferfristverlängerung aus einem der in Ziffer 9.2. genannten Gründe erfolgt.
  - der Umfang der vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen eine Änderung erfahren hat.
  - das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren.
  - weil die uns vom Besteller überlassenen Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben.

## 8. Zahlungsbedingungen

8.1. Die Zahlungsbedingungen sind in der Offerte vorgeschlagen und in der Auftragsbestätigung oder im Werk- resp. Kaufvertrag festgelegt. Sollte vertraglich nichts vereinbart oder in der Offerte nichts offeriert sein, gelten die nachfolgenden Bedingungen:

- Rechnung zahlbar innert 30 Tage netto
- Bei Auftragssummen > CHF 10'000.- gelten:
  - 30% bei Bestellung
  - 30% bei Versandbereitschaft und Lieferung des Materials
  - 30% nach Abschluss der Montage und/oder Inbetriebnahme
  - 10% nach Übergabe des Systems

8.2. Die Zahlungen sind vom Besteller ohne Abzug von Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art gemäss Auftragsbestätigung oder Liefervertrag zu leisten. Bei

Teillieferungen hat die Zahlung entsprechend dem Umfang der einzelnen Lieferung zu erfolgen.

8.3. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von uns nicht anerkannten Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.

8.4. Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung in Rückstand oder muss der Lieferant auf Grund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstands befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten. Dies kann er so lange tun, bis die Zahlungs- und Lieferbedingungen neu vereinbart wurden.

## 9. Lieferfrist

9.1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertiggestellt ist.

9.2. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

9.2.1. Wenn uns die Angaben, die wir für die Ausführung der Bestellung benötigen, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht.

9.2.2. Wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb unseres Willens liegen, ungeachtet, ob sie bei uns, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen, Naturereignisse.

9.2.3. Wenn der Besteller mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

9.3. Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sie kann nur geltend gemacht werden, soweit die Verspätung nachweisbar durch uns verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Konventionalstrafe dahin.

9.4. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen Verspätung der Lieferung.

## 10. Prüfung und Abnahme im Werk

10.1. Die Lieferungen werden von uns während der Fabrikation und vor Auslieferung auf Qualität und Funktion geprüft. Die Funktionsprüfung erfolgt nur so weit, wie die Simulation der zugehörigen Anlage zumutbar ist. Werden weitergehende Prüfungen verlangt, sind diese schriftlich zu vereinbaren.

10.2. Wünscht der Besteller Abnahmeprüfungen, so müssen sie schriftlich vereinbart werden. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden. Erweist sich die Lieferung bei der Abnahme als nicht vertragsgemäss, so hat der Besteller uns umgehend Gelegenheit zu geben, die Mängel so rasch als möglich zu beheben.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

10.3. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen.

### 11. Verpackung, Transport, Versicherung

Die vorgesehene Verpackungs- und Transportart ist in der Offerte vorgeschlagen und in der Auftragsbestätigung oder im Werk- resp. Kaufvertrag festgelegt. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind uns rechtzeitig bekanntzugeben. Ohne gegenteilige Vereinbarung obliegt die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art dem Besteller.

### 12. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, selbst wenn die Lieferung franko, cif, fob, unter ähnlicher Klausel oder einschliesslich Montage erfolgt. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

### 13. Montage

Übernehmen wir auch die Montage, so finden die Allgemeinen Montagebedingungen des VSM-Anwendung.

### 14. Garantie

14.1. Die Ticos Engineering AG leistet 5 Jahre Systemgarantie für die richtigen Funktionen und vertraglich festgelegten Leistungen der durch Ticos Engineering AG gelieferten Systeme. Von dieser Leistung ausgeschlossen sind die Apparate / Komponenten, welche durch die Ticos Engineering AG geliefert wurden. Die Systemgarantie gilt nur dann, wenn die Elektroschemata, Programmierung und Inbetriebnahme durch die Ticos Engineering AG erbracht wurden. Entfallen einzelne Dienstleistungen, gilt die Garantie nur für die durch die Ticos Engineering AG erbrachten Dienstleistungen.

14.2. Bei den Geräten und Komponenten gelten immer die Garantieleistungen des Herstellers. Gemäss Gesetz gilt jedoch eine Mindestgarantie von 2 Jahren nach Lieferdatum. Die Garantie kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Installation fachgerecht ausgeführt ist und die Siegel und Plomben unbeschädigt sind. Sollte ein Gerät durch die Firma Ticos Engineering AG geliefert worden sein, so wird die Ticos Engineering AG die Störung schnellstmöglich beheben. So wird während der Garantiezeit des Herstellers das Gerät durch die Ticos Engineering AG kostenlos repariert oder ersetzt.

14.3. Wir verpflichten uns, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin alle Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhafte oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach unserer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

14.4. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen.

14.5. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von uns ausgeführter Bau- und Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben.

14.6. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen. Ferner, wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird und wir den Mangel beheben können.

14.7. Für Fremdlieferungen übernehmen wir die Gewähr lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtungen des Unterlieferanten. Der Besteller wird von uns entsprechend unterrichtet.

### 15. Eigentumsvorbehalt

Die Ticos Engineering AG bleibt Eigentümerin der gesamten Lieferung, bis die Zahlung der gesamten Forderung bei ihr eingetroffen ist. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken und auf seine Kosten alle für die Begründung und Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehaltes erforderlichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes instand halten und angemessen versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Sämtliche durch die Ticos Engineering AG erstellten Unterlagen sowie Software bleibt Eigentum der Ticos Engineering AG. Diese dürfen Dritten weder ausgehändigt noch zur Verfügung gestellt werden. Sie dürfen für die Bedienung und Wartung verwendet werden, sofern diese dafür bestimmt sind.

### 16. Annullierung oder Sistierung

Annullierung oder Sistierung des Auftrages seitens des Bestellers bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Die aufgelaufenen und zusätzlich entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

### 17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

17.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Besteller und uns ist Zürich.

17.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.

### 18. Gültigkeit

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Bestellungsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, sowie sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.